



**Freiwilliger Landtausch „Kobrow-Stieten“
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Kobrow**

**Aktenzeichen: 5433.6-76-6580
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 05.11.2025**

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Kobrow

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Kobrow-Stieten“, Gemeinde Kobrow, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kobrow	Kobrow	1	48
Kobrow	Kobrow	3	48, 53, 92, 106, 135
Kobrow	Kobrow	4	16, 20/2
Kobrow	Kobrow	6	30
Kobrow	Kobrow	9	9/1
Kobrow	Kobrow	10	43
Kobrow	Kobrow	12	28, 29, 31
Kobrow	Dessin	1	14
Kobrow	Stieten	1	41, 220, 221
Kobrow	Stieten	2	70, 330, 430
Kobrow	Wamckow	2	106

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 98.703 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ...:

- ... zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei ...
 - ... zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe.
 - ... zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.
 - ... zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.
 - ... zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.
 - ... zum Anschluss von Grundstücken an das Wegenetz.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 05.11.2025

Im Auftrag


Meyer

